

30C – EIGENHEIM-PAKET

Mitversicherung des Brandherdes

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2 der AFB (Bed. Nr. 966) gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd im Rahmen der Eigenheimversicherungssumme als mitversichert.

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 4 der AFB (Bed. Nr. 966) gilt Verpuffung in Öfen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden an Gebäudebestandteilen im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Dachlawinen

In Erweiterung von Artikel 1 der ASTB (Bed. Nr. 968) gelten Schäden durch Dachlawinen an Gebäudebestandteilen **bis EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung von Artikel 1 der AWB (Bed. Nr. 992) gelten auch Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Reine Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung **bis EUR 10.000,--**.

Hiefür gilt folgendes:

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 3 der AHVB (Bed. Nr. 999) erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 4 der AHVB (Bed. Nr. 999) haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen (Klausel Nr. 31Z) gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht.

Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Rohbauversicherung

Abweichend von Punkt 3 der Rohbauklausel (Klausel Nr. W03) gelten sämtliche Haftungserweiterungen, wie in den Klauseln und Besonderen Bedingungen beschrieben, bereits ab Beginn der Rohbaudeckung als versichert.

Beschädigung durch KFZ

In Erweiterung von Artikel 1 der AFB (Bed. Nr. 966) gilt auch die unmittelbare Beschädigungen von Tor- und Garageneinfahrten am Grundstück durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Auslegung der Bedingungen

Bei Konvertierungen von einem Makler'sBest Special Vertrag auf ein aktuelles Produkt können in Zweifelsfällen bei der Auslegung der im neuen Produkt grundsätzlich verankerten Deckungserweiterungen die alten Formulierungen des Makler'sBest Special herangezogen werden.